



Förderverein der Blücherschule e.V.  
Blücherplatz 1, 65 195 Wiesbaden

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „ Förderverein der Blücherschule“ e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Blücherschule.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung von Aktionen zur Mittelbeschaffung und die Bereitstellung dieser Mittel für die Unterstützung der pädagogischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit;
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern;
  - Projekte zur Förderung der musischen und kreativen Entwicklung der Kinder;
  - Unterstützung bei der Verbesserung, Ergänzung und Erweiterung der Anlagen und Räumlichkeiten;
  - Unterstützung der nachmittäglichen Betreuung durch Bereitstellung von Mitteln und Personal;
  - die Pflege des Kontaktes zu ehemaligen Angehörigen der Schule;Die Erfüllung der Vereinszwecke erfolgt in Kooperation mit der Schulleitung, dem Kollegium und dem Schulelternbeirat.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Es darf keine Person Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, juristische Personen, Firmen und Körperschaften, sofern sie Ziel und Zweck (§ 2) des Vereins unterstützen.

- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
- 4.3 Über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Auf schriftlichen Antrag kann der / die Antragsteller (in) gegen einen ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist im eingeschriebenen Brief drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären;
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Auf schriftlichen Antrag kann der / die Auszuschließende gegen einen ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

- 6.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- 6.2 Für Schülerinnen, Schüler, Studenten und Studentinnen sowie Auszubildende wird ein ermäßigter Beitrag durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.3 Beiträge und Spenden werden auf die hierfür eingerichteten Vereinskonten gezahlt.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar:
- a) Dem/der Vorsitzenden
  - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem/der Schatzmeister/in
  - d) Dem/der Schriftführer/in
  - e) Dem/der Beisitzer/in.
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden während ihrer Amtsdauer der/die Vorsitzende oder 2 Mitglieder des Vorstands aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
- 8.3 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie sind gesamthandlungsberechtigt. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- Euro belasten, bedarf es einer 2/3 Mehrheit des

Gesamtvorstandes.

- 8.4 Beschlüsse des Vorstands müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.5 Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.6 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse berufen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 9.2a Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu errichten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Blücherschule zu verwenden hat.

Wiesbaden, den 20.11.2012